

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Firma Busch Fassaden- und Raumgestaltungs GmbH, Westerheide 18, 49324 Melle – nachfolgend „Auftragnehmer“ – und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen. Für alle künftigen Geschäftsbeziehungen gelten die AGB auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für ihn unverbindlich. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung getroffen werden, sind in dem abzuschließenden Vertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers schriftlich niedergelegt. Verlangt der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine Auftragsbestätigung, so gilt die übersandte oder beiliegende Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

Diese AGB finden keine Anwendung bei einer Vergabe nach VOB/A.

II. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten des Auftragnehmers gehören, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Angebote des Auftragnehmers gelten als durch den Auftraggeber angenommen mit Gegenzeichnung des Angebots des Auftragnehmers. Die Kalkulation der Leistung basiert hinsichtlich der Ausführung auf der Baufreiheit des Auftragnehmers, dessen Planung sowie darauf, dass die Leistung zusammenhängend erbracht wird.

Der Auftragnehmer darf die Ausführung unterbrechen, wenn die Witterungs- und Trocknungsbedingungen eine zusammenhängende Leistung nicht zulassen. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf etwaig bestehende Ausführungsfristen nicht angerechnet. Er verlängert sie angemessen. Für den Auftragnehmer ist die Unterbrechung nicht mit Mehrkosten verbunden.

III. Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Nacherfüllung nicht zur Neuherstellung des Werkes verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Auftraggeber das Recht zur Minderung oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag zu.

(2) Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so gilt die Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(3) Unter den Mängelbegriff fallen nicht durch vertragsgemäßen Gebrauch verursachte Abnutzungen und Verschleißerscheinungen.

IV. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Für Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Unternehmern (§ 14 BGB) als Auftraggebern gilt darüber hinaus, dass der Liefergegenstand auch bis zur Erfüllung sämtlicher dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche bleibt.

(2) Für Geschäftsbeziehungen im Sinne des Abs.1 Satz 2 gilt:

a) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist der Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufem im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird der Auftragnehmer – bei verschiedenen Sicherungsrechten nach seiner Wahl – auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

V. Vergütung/Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Abnahme fällig. Die Gewährung von Skonto muss einzelvertraglich vereinbart werden. Er gilt darüber hinaus nur bei fristgerechtem Eingang der vollständigen Vergütung auf dem Konto des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer kann von dem Auftraggeber für die nachgewiesenen erbrachten Leistungen insoweit Abschlagzahlungen verlangen, als durch diese Leistungen bereits ein Wertzuwachs bewirkt worden ist. Die Abschlagzahlungen sind nach der vertraglich vereinbarten Vergütung zu bemessen und sind sofort fällig.

(3) Sofern Mängel vorliegen, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Arbeiten steht.

(4) Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, können Zusatzleistungen, die hauptsächlich Lohnmehrkosten zum Gegenstand haben, auf Stundenlohnbasis gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet werden. Damit im Zusammenhang stehende Materialkosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

VI. Haftungsbegrenzung

(1) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall zwingender Haftung nach Satz 1 oder 2 gegeben ist. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche mit Ausnahme der für Verzug und für Unmöglichkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung und für Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(2) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Auftragnehmers für den Schadensersatz neben der Leistung auf 10% und für Schadensersatz statt der Leistung auf 10% des Wertes der Leistung begrenzt. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz neben und statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu verschulden hat. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen

der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für Fälle des § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt nicht im Fall des Vorsatzes, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, soweit die Leistung im Zusammenhang mit einem Bauwerk oder einem Werk steht, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit Abnahme. Wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährungsbeginn, Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn von Fristen unberührt.

VIII. Datenschutz

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er zur Auftragsbearbeitung die persönlichen und auftragsbezogenen Daten unter Beachtung des Datenschutzrechts speichert.

IX. Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht

(1) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

(2) Für Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Unternehmern als Auftraggebern ist ausschließlich örtlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien Osnabrück.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer ohne dessen Einwilligung abzutreten.

(4) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER PREISE, AUFMAß UND ABRECHNUNG

I. Einleitung

Die vorliegende Berechnungsgrundlage der Preise, Aufmaß und Abrechnung gelten für Maler- und Lackierarbeiten einschließlich Wärmedämm-Verbandssysteme. Fachbetriebe des Maler- und Lackierhandwerks arbeiten üblicherweise auf der Grundlage der Fachregeln (DIN-Normen, Richtlinien). Sie halten sich an die „ungeschriebenen Gesetze der Branche“, die qualifizierte Verkehrssitte. In diesem Sinne veranschaulichen die nachfolgenden Bedingungen die wichtigsten Parameter der Preisbildung. Sie dienen der Vereinfachung und führen zu Vereinfachungen bei der Berechnung der Preise (Kalkulation), für Aufmaß und Rechnungsstellung. Der individuelle Preis basiert auf den unter III. nachfolgend aufgeführten Aufmassregeln, ausschließlich der unter IV. aufgeführten „zusätzlichen Leistungen“.

Diese Berechnungsgrundlage der Preise, Aufmaß und Abrechnung findet keine Anwendung bei einer Vergabe nach VOB/A.

II. Inhalt und Umfang der Leistung

Die Preise gelten für die angebotenen/vereinbarten Maler- und Lackierarbeiten (Leistungen). Gelieferte Waren werden gesondert gerechnet. Insbesondere für Rollen-, Platten- oder Bahnenware (z. B. Tapeten und Bodenbeläge) gilt die tatsächliche Liefermenge, einschließlich notwendigem Verschnitt.

III. Aufmaß, Abrechnung

(1) Die Menge der Leistung (Anzahl der Quadratmeter, Meter) wird jeweils nach den tatsächlichen Maßen der fertigen Oberfläche der bearbeiteten/beschichteten Bauteile (z. B. Decken, Wände, Fassaden) bemessen.

(2) Uebermessungsgrößen:

Behandlungsfreie Flächen (Ausparungen) innerhalb der beschichteten Flächen, z. B. Fenster- und Türöffnungen, Fliesenpiegel sowie Nischen werden bis zur Einzelgröße von größer/gleich 2,5 m² übermessen, in Böden bis 0,5 m² Einzelgröße, Fußleisten und Fliesensockel bis zu 10 cm Höhe. Ausparungen durch lineare Bauteile, z. B. Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen werden bis zur Einzelbreite von 0,30 m übermessen. Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige behandlungsfreie Flächen/Bauteile werden getrennt gerechnet. Gesimse, Lisenen, Eckverbände, Umrahmungen von Faschen und von Füllungen oder Öffnungen werden in der bearbeitete Bauteilfläche jeweils übermessen. Bei Längenmaßen, in Meter, sind Unterbrechungen bis zu 1 m Einzellänge zu übermessen.

(3) Behandelte Leubungen, z. B. von Fenstern und Türen sowie die Rückwand von Nischen, werden unabhängig von ihrer Größe zusätzlich zur bearbeitete Bauteilfläche gerechnet.

(4) Zu beschichtende Bauteile, wie Fenster, Türen, Trennwände, Bekleidungen usw. werden je beschichtete Seite nach Bauteilfläche berechnet. Verglasung oder Füllungen zählen zur Bauteilfläche und werden übermessen. Zäune, Roste, Gitter, Geländer und dergleichen werden ebenso gerechnet.

(5) Flächen profilierter Bauteile, z. B. Heizkörper, Wellbleche und dergleichen werden (vorzugsweise) nach Tabellen bestimmt oder nach abgewickelter Fläche bemessen.

IV. Zusätzliche Leistungen

Mitunter werden zusätzliche Arbeiten gewünscht/bestellt. Aus fachtechnischen Gründen können auch zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, deren Notwendigkeit kann sich gelegentlich erst im Zuge der Ausführung bei Maler- und Lackierarbeiten ergeben. Diese Arbeiten sollen bei Bedarf gesondert und zusätzlich (nach)vereinbart werden. Bei technischer Notwendigkeit und mutmaßlichem Willen des Auftraggebers kann im Einzelfall sofort ausgeführt werden. Die Vergütung ist in den Angebots- bzw. Vertragspreisen nicht enthalten. Sie wird ggf. zusätzlich berechnet:

(1) Bei ungeeigneten Raum- und Klimabedingungen: Geeignete Arbeits- und Trocknungsbedingungen herstellen, z. B. einhausen oder heizen und trocknen vor, während und nach den Arbeiten.

(2) Gerüstarbeiten, außer bei Behelfsgerüsten bis 2 m Belagshöhe

(3) Umfangreiche Untergrundvorbehandlung, z. B.:

Entfernen von Beton, Mörtelspritzern, Verunreinigungen, Bewuchs, Trennschichten, (durchschlagenden) Verfärbungen. Entfeuchten, entrosien, Matt- und plan schleifen, ausbessern/ausspachteln von Untergrundbeschädigungen (ausgenommen kleine einzelne Schäden) spachteln, beispachteln oder ausgleichen von Bauteiloberflächen z. B. aus Putz, Beton, Gipsplatten einschließlich Fugen und Anschlüssen Entschichten (z. B. abbeizen, abschleifen), Tapeten oder Beläge entfernen.

Armierungen, An- und Abschlussprofile einbauen Demontage-/Montagearbeiten z. B. von Bekleidungen, Dichtprofilen, Beschlagteilen, Abdeckungen etc. Verschleifen und Angleichen von Ankerlöchern.

(4) Herstellen von Schmuckformen z. B. Schablonen, Borten, Friesen oder Abschlussstrichen sowie absetzen von Beschlagteilen und Bauteilen o. mehrfarbiges Absetzen eines Bauteils/einer Fläche.

(5) Schutzmaßnahmen, Abdeck- oder Abklebearbeiten, z. B.:

Abdeckungen von (oberflächenfertigen) Fußbodenbelägen, z. B. Teppich, Parkett, Fliesen, von Wänden etc., ggf. mit Verklebung. Abkleben von Fenstern und Türen, Dichtprofilen

Abdeckung von Außenanlagen, Dachflächen und Treppen
Staub- oder flüssigkeitsdichtes Abkleben/Abdecken von technischen Geräten, Möbelstücken und anderen Einrichtungsgegenständen Schutzabdeckungen für längere Zeitdauer oder zur Mitbenutzung anderer Gewerke

Abdeckungen aus besonders widerstandsfähigen Abdeckstoffen, z. B. Hartfaserplatten, Bauenschutzfolie sowie Schutzanstriche, Staubwände, Gerüstbekleidungen, Notdächer u. Ä.

(6) Entsorgen von arbeits- und baustellenbedingten eigenen Abfällen, über 1 m³ Volumen hinaus sowie schadstoffbelastet Abfällen. Beseitigen und entsorgen von Unrat und Abfällen anderer Handwerker oder anderer Abfällen des Auftraggebers

(7) Aufwändige Bemusterung, Farbmuster:

mehrfaches Bemestern eines Bauteils, mehr als drei Farbmuster vor Ort anlegen (je bis 1 m² groß)